



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.gv.at

VERORDNUNG **des Gemeinderates der Gemeinde Leutasch vom 21.11.2024** **über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1 **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Leutasch erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für den Restmüll pro Jahr € 64,13 je Einwohnergleichwerten (EGW) und bemisst sich wie folgt:
- a) Haushalt:
 - erste Person..... 1,0 EGW
 - jede weitere Person..... 0,5 EGW
 - b) Zweitwohnungen/Freizeitwohnsitze:
 - bis 50 m² Wohnfläche..... 1,0 EGW
 - von 51 – 75 m² Wohnfläche 1,5 EGW
 - von 76 – 100 m² Wohnfläche ... 2,0 EGW
 - ab 100 m² Wohnfläche 3,0 EGW
 - c) Fremdenverkehrsbetriebe:
Die Anzahl der EGW bestimmt sich durch die Nächtigungsanzahl des abgelaufenen Jahres dividiert durch 200 (Nächtigungszahl : 200 = Anzahl EGW).
 - d) Restaurationsfläche für Gast- und Schankbetriebe:
Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Restaurationsfläche dividiert durch 15 m² bestimmt (Anzahl Restaurationsfläche : 15 = Anzahl EGW).
 - e) Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe:
Gruppe A: wenig Abfall produzierende Betriebe wie Tischler, Sägewerk, Frächter, Kaminkehrer, Schlosser, Spengler, Maler, Schiverleih, etc.
Gruppe B: normal Abfall produzierende Betriebe wie Elektrogeschäfte, Autowerkstätten, Tankstellen, Installateure, Bäcker, Tapezierer, Souvenir-, Blumen- und Antiquitätenhandel, Apotheken, Drogerien, Frisöre, Boutiquen, Schmuckhandel, Fotogeschäfte, Schuhgeschäfte, etc.
Gruppe C: stark Abfall produzierende Betriebe wie Lebensmittelhandel (Feinkostläden, Supermärkte), Ärzte, etc.
Die Anzahl der EGW bestimmt sich neben der Gruppenzugehörigkeit nach der Gesamtzahl aller im Betrieb beschäftigten Personen:

Personen	Tarifgruppe	EGW		
0 - 1	1	A	B	C
		1	2	3

2 - 5	2	3	4	6
6 - 10	3	5	6	8
über 10	4	7	8	10

Als Erhebungsstichtag wird der 10. Jänner und 1. Juli des jeweiligen Gebührenjahres festgelegt. Änderungen nach diesen Stichtagen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Haushalt oder Betrieb gegründet bzw. aufgelassen. In diesem Falle wird die Grundgebühr aliquot nach Monaten berechnet.

Für eine wöchentliche Abholung von Restmüll wird pro Monat zusätzlich 1,0 EGW verrechnet.

- (2) Die Grundgebühr für die Abholung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen beträgt pro Jahr € 16,47 je EGW gem. Bemessung nach Abs. 1.
- (3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weiteren Gebühren bemessen sich nach Art bzw. Gewicht des jeweiligen Abfalles.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 10.01. als Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung vom 15.02.2024 außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 26.11.2024

An der Amtstafel

angeschlagen am: 26.11.2024

abgenommen am: 11.12.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Georgios Chrysochoidis